

**Verfahrensordnung  
der Clearingstelle EEG | KWKG<sup>1</sup>  
vom 1. Oktober 2007 in der Fassung vom  
1. Oktober 2019<sup>2</sup>**

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten zur

1. Anwendung der

- a) §§ 3, 7 bis 55a, 70, 71, 80, 100 und 101 EEG 2017,
- b) §§ 2 bis 15, 18 bis 25, 35 KWKG 2016,
- c) hierzu aufgrund der in Buchstabe a) und b) genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- d) Bestimmungen, die den in Buchstabe a) und b) genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung der in Buchstabe a) und b) genannten Gesetze entsprochen haben,
- e) §§ 61 bis 61l EEG 2017, soweit Anlagen im Sinne des § 3 EEG 2017 betroffen sind und

2. Messung des für den Betrieb einer EEG- oder KWK-Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von der EEG- oder KWK-Anlage erzeugten Stroms, auch für Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Clearingstelle sind die Vermeidung und die Beilegung von Streitigkeiten. <sup>2</sup>Soweit eine Streitigkeit auch andere als die in Absatz 1 genannten Regelungen betrifft, kann die Clearingstelle auf Antrag der Verfahrensparteien die Streitigkeit umfassend vermeiden oder beilegen, wenn vorrangig eine Streitigkeit nach Absatz 1 zu vermeiden oder beizulegen ist; insbesondere kann die

---

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

<sup>2</sup>Zustimmung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erteilt.

Clearingstelle Streitigkeiten über Zahlungsansprüche zwischen den Verfahrensparteien umfassend beilegen.

## § 2 Zusammensetzung und Besetzung

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Clearingstelle besteht aus maximal zwei Personen, von denen mindestens eine die Befähigung zum Richteramt hat. <sup>2</sup>Sie hat mindestens drei Mitglieder. <sup>3</sup>Die Leiterinnen und Leiter können die Befugnisse eines Mitglieds ausüben.
- (2) Die Clearingstelle hat wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, darunter mindestens eine rechtswissenschaftliche Koordinatorin bzw. einen rechtswissenschaftlichen Koordinator und mindestens eine technische Koordinatorin bzw. einen technischen Koordinator, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle).
- (3) Koordinatorinnen und Koordinatoren können, soweit der Geschäftsverteilungsplan dies vorsieht, nachrangig auch die Aufgaben und Befugnisse eines Mitglieds ausüben.
- (4) <sup>1</sup>Die Clearingstelle trägt auf Antrag Vereine, Verbände und sonstige Interessengruppen in das Register der betroffenen Kreise (Anhang A) ein, die
  1. eine Vielzahl von aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) berechtigten oder verpflichteten Personen vertreten oder sich in sonstiger Weise für Belange einsetzen, für die die Auslegung und Anwendung des EEG und KWKG von besonderer Bedeutung sind,
  2. nicht unmittelbar und ausschließlich eigene Interessen bei der Auslegung und Anwendung des EEG oder KWKG verfolgen und
  3. über eine Struktur verfügen, die für eine organisierte Willensbildung und Vertretung geeignet und bestimmt ist.

<sup>2</sup>Die Clearingstelle trägt auf Antrag öffentliche Stellen in das Register öffentlicher Stellen (Anhang B) ein. <sup>3</sup>Aus dem Register in Anhang C werden nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung Beisitzerinnen und Beisitzer ernannt.

- (5) <sup>1</sup>Die Clearingstelle ist als kleine Kammer mit der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, als große Kammer zusätzlich mit zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besetzt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende der Kammer leitet die Verhandlung.

## § 3 Unabhängigkeit

Die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle sind bei der Klärung von Fragen und Streitigkeiten (Anwendungsfragen) unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

## § 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Streitigkeiten sind Auseinandersetzungen zwischen Parteien über den Inhalt oder den Umfang ihrer Pflichten und Rechte aus dem EEG oder KWKG, den auf Grund des EEG oder KWKG erlassenen Rechtsverordnungen und dem Messstellenbetriebsgesetz im konkreten Einzelfall.
- (2) <sup>1</sup>Parteien können insbesondere Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie bei das EEG, die aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen oder das MsbG betreffenden Streitigkeiten nach Absatz 1 Direktvermarktungsunternehmer sein (§ 81 Absatz 4 Satz 3 EEG 2017 / § 32a Absatz 4 Satz 3 KWKG 2016). <sup>2</sup>Sonstige natürliche oder juristische Personen, die keine Anlagenbetreiber sind oder werden, sind Partei, sofern sie für künftig aus dem EEG oder KWKG und den auf Grund des EEG oder KWKG erlassenen Rechtsverordnungen berechnigte oder verpflichtete Anlagenbetreiber die Klärung von Anwendungsfragen in Bezug auf ein konkretes Vorhaben zur Errichtung oder Veränderung von Anlagen im Sinne des EEG oder KWKG sowie zur Ausstattung mit und Ausgestaltung von Messstellen im Sinne des MsbG wünschen.

## § 5 Verfahren

- (1) Die Clearingstelle bietet zur Beilegung von Streitigkeiten auf den gemeinsamen Antrag der Parteien folgende Verfahren an:
- (a) Moderierte Gespräche (Einigungsverfahren, §§ 17 – 21);
  - (b) Beurteilungen der Sach- und Rechtslage (Votumsverfahren, §§ 26 – 29);

- (c) Verfahren im Sinne des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung (schiedsrichterliche Verfahren, § 21a).
- (2) <sup>1</sup>Die Clearingstelle kann gemäß § 81 Absatz 5 EEG 2017 und § 32a Absatz 5 KWKG 2016 Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, sofern dies mindestens ein Anlagen- oder Messstellenbetreiber, ein Netzbetreiber, ein Verband, oder bei Fragen, die das EEG oder die aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen betreffen, ein Direktvermarktungsunternehmen beantragt und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht (Empfehlungsverfahren, §§ 22–25, Hinweisverfahren, §§ 25a–25c). <sup>2</sup>Bei der Clearingstelle akkreditierte Vereine, Verbände und sonstige Interessengruppen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von der Frage betroffen ist, sowie bei der Clearingstelle registrierte öffentliche Stellen, sind zu beteiligen.
- (3) Die Clearingstelle kann gemäß § 81 Absatz 4 Nummer 2 EEG 2017 und § 32a Absatz 4 Nummer 2 KWKG 2016 Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen Anwendungsfragen im Sinne des § 81 Absatz 2 EEG 2017 und § 32a Absatz 2 KWKG 2016 zwischen Anlagenbetreibern, Messstellenbetreibern, Netzbetreibern oder, bei Anwendungsfragen im Sinne des § 81 Absatz 2 EEG 2017, Direktvermarktungsunternehmen anhängig sind, auf deren Ersuchen abgeben (Stellungnahmeverfahren, §§ 29a, 29b).
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einleitung eines Verfahrens.

## § 6 Übermittlung, Form und Fristen

- (1) Schriftlichkeit im Sinne dieser Verfahrensordnung ist auch durch die Verwendung elektronischer Post gewahrt.
- (2) *Weggefallen.*
- (3) <sup>1</sup>Die Clearingstelle setzt zum Zwecke einer beschleunigten Durchführung ihrer Verfahren nach § 5 Absatz 1 und 2 Fristen. <sup>2</sup>Die Frist zum Parteivortrag und zur Beibringung angeforderter Unterlagen in Verfahren nach § 5 Absatz 1 soll höchstens vier Wochen betragen. <sup>3</sup>Die Frist kann auf Antrag einmalig verlängert werden. <sup>4</sup>Versäumt eine Partei die Frist nach Satz 2 oder im Falle der Fristverlängerung die Frist nach Satz 3, so kann das Verfahren durch Beschluss eingestellt werden. <sup>5</sup>Im Falle eines schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

- (4) Nehmen Beisitzerinnen oder Beisitzer am Verfahren teil, so lädt die Clearingstelle jene mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort des Erörterungstermins ein.
- (5) Erörterungen sind Verhandlungen im Sinne dieser Verfahrensordnung.

## § 7 Hinzuziehung Dritter

- (1) <sup>1</sup>Die Clearingstelle kann Sachverständige hinzuziehen und Gutachten einholen. <sup>2</sup>Sachverständige sollen öffentlich bestellt und vereidigt sein.
- (2) Die Clearingstelle zieht weitere Dritte nur mit Zustimmung der Parteien hinzu.

## § 8 Beschlussfähigkeit und Entscheidungsmodus

- (1) <sup>1</sup>Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnimmt. <sup>2</sup>Wird das Verfahren mit Beisitzerinnen oder Beisitzern durchgeführt, ist die Beschlussfähigkeit nur bei Einhaltung von Form und Frist gemäß § 6 Absatz 4 gegeben.
- (2) Stimmberechtigt sind die jeweils das Verfahren durchführenden Mitglieder der Clearingstelle und die Beisitzerinnen und Beisitzer, sofern diese am Verfahren teilnehmen.
- (3) Verfahrensleitende Entscheidungen, Voten, Empfehlungen und Hinweise ergehen durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) <sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Nimmt diese oder dieser an der Abstimmung nicht teil oder enthält sie oder er sich, entscheidet die Stimme des dienstältesten Mitglieds.
- (5) In Eilfällen kann die Berichterstatterin oder der Berichterstatter allein verfahrensleitende Entscheidungen treffen, im Einigungsverfahren gilt dies auch für das Mitglied, das die Verhandlung leitet.

## § 9 Veröffentlichung

- (1) Die Clearingstelle veröffentlicht ihre Empfehlungen und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Interessengruppen und öffentlichen Stellen (Anhang A und B) unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de>.
- (2) <sup>1</sup>Dies gilt entsprechend für Voten, soweit § 10 Absatz 1 und 2 dem nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Sie veröffentlicht diese so, dass hieraus keine Rückschlüsse auf die Parteien möglich sind.
- (3) Die Clearingstelle kann mit Zustimmung der Parteien des jeweiligen Schiedsverfahrens Schiedssprüche unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de> veröffentlichen; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Clearingstelle kann ihre Stellungnahmen unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de> veröffentlichen; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.

## § 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche Verfahren werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Informationen sind vertraulich, wenn sie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterfallen oder von den Parteien als solche gekennzeichnet worden sind. <sup>2</sup>Die Mitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle, die Parteien, Beisitzerinnen und Beisitzer, die im Anhang C bezeichneten Verbände sowie die in Anhang A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen und alle zu den Verfahren hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, die Vertraulichkeit solcher Informationen zu wahren. <sup>3</sup>Sie bewahren erhaltene Informationen für andere unzugänglich auf oder vernichten diese. <sup>4</sup>Dies gilt insbesondere für alle im Einigungsverfahren von einer Partei geäußerten Einigungsvorschläge und deren Ablehnung, Ansichten, Zugeständnisse, sowie für die von der Clearingstelle geäußerten Vorschläge und Ansichten. <sup>5</sup>Die Vertraulichkeit erstreckt sich nicht auf Informationen, die allgemein oder der anderen Partei oder den anderen Parteien bekannt oder sonst zugänglich sind oder waren.

- (3) Soweit eine Partei oder Person aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse verpflichtet ist, Dritte über Angelegenheiten des Verfahrens zu informieren, hat die Partei oder Person dies unverzüglich der Clearingstelle offen zu legen.
- (4) *Weggefallen.*

## § 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied der Clearingstelle ist von dem Verfahren ausgeschlossen, wenn es
  - 1. mit einer der Parteien oder deren gesetzlichen Vertreterin oder Vertreter verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
  - 2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.
- (2) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gilt nicht die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Koordinatorinnen und Koordinatoren, die gemäß § 2 Absatz 3 ein Mitglied vertreten.

## § 12 Befangenheit

- (1) Lehnt eine Partei ein Mitglied der Clearingstelle wegen Besorgnis der Befangenheit ab oder lehnt es sich selbst ab, so entscheidet die Clearingstelle unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, wird sie beziehungsweise er abgelehnt, diejenige des dienstältesten Mitglieds.
- (2) <sup>1</sup>Die Ablehnung ist zu begründen. <sup>2</sup>Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern.
- (3) Eine Partei kann ein Mitglied der Clearingstelle wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben, weiter verhandelt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Koordinatorinnen und Koordinatoren, die gemäß § 2 Absatz 3 ein Mitglied vertreten.

## § 13 Verfahrensgrundsätze

- (1) <sup>1</sup>Verhandlungen sind öffentlich, soweit diese Verfahrensordnung oder gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Verhandlungen werden in den Räumen der Clearingstelle in Berlin geführt; die Kammer kann einen anderen Verhandlungsort bestimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verhandlungen werden in der Regel mündlich geführt. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der Parteien können die Verhandlungen fernmündlich geführt werden.
- (3) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- (4) <sup>1</sup>Bei Zweifeln über die Anwendung und Auslegung dieser Verfahrensordnung entscheidet die Kammer unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zivilprozessordnung (ZPO). <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu begründen, wenn eine Partei dies beantragt.

## § 14 Gemeinsame Vorschriften für Einigungs- und Votumsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung gelten die §§ 203 ff. BGB. <sup>2</sup>Die Verjährung wird nach § 204 Absatz 1 Nummer 4b) BGB gehemmt, wenn die Parteien einvernehmlich an einem Verfahren bei der Clearingstelle teilnehmen und zuvor
  1. ein gemeinsamer Antrag im Sinne des § 5 Absatz 1 bei der Clearingstelle eingegangen ist oder
  2. ein Antrag oder eine Erklärung einer Partei bei der Clearingstelle eingegangen ist und die andere Partei
    - a) sich zur Teilnahme an einem Verfahren bei der Clearingstelle bereit erklärt hat oder
    - b) in angemessener Frist erklärt, am Verfahren teilzunehmen.

<sup>3</sup>Die verjährungshemmende Wirkung tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 2 bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung ein.
- (2) <sup>1</sup>Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte im Sinne des § 79 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie im Sinne des Rechtsdienstleistungsgeset-



zes (RDG) in der jeweils geltenden Fassung vertreten lassen. <sup>2</sup>Die Parteien können sich durch Beistände beraten lassen, die an der Verhandlung teilnehmen können; das vom Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, sofern es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird. <sup>3</sup>Beistand leisten können alle Personen nach Satz 1 sowie Sachverständige und andere Personen, die in tatsächlicher Hinsicht zur Sache vortragen können oder ein rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. <sup>4</sup>Die Clearingstelle kann verlangen, dass eine im fremden Namen handelnde Person die Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachweist.

- (2a) Verfahren können nach den allgemeinen zivil- und zivilprozessrechtlichen Grundsätzen in Prozessstandschaft geführt werden, soweit diese Grundsätze entsprechende Anwendung finden können.
- (3) <sup>1</sup>Sachverständigengutachten können die Parteien einvernehmlich in das Verfahren einbringen. <sup>2</sup>Können sie sich nicht auf eine Sachverständige oder einen Sachverständigen einigen, kann die Clearingstelle für die Erstellung des Gutachtens drei Sachverständige zur Auswahl vorschlagen. <sup>3</sup>Die tatsächlichen Feststellungen eines von den Parteien einvernehmlich eingebrachten Sachverständigengutachtens sind der Begutachtung durch die Clearingstelle zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Unberührt bleibt das Recht einer Partei, den Beweis durch Sachverständige im Sinne der §§ 402 ff. ZPO anzutreten, sofern die Partei schriftlich erklärt, die hierfür anfallende Vergütung allein zu tragen, oder eine Kostentragungsvereinbarung mit der anderen Partei schließt.
- (4) Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die mit dem Sachverhalt vertraut und berechtigt ist, eine verfahrensbeendende Einigung oder einen verfahrensbeendenden Vergleich abzuschließen.
- (5) *Weggefallen.*
- (6) <sup>1</sup>Während laufender Verfahren darf ein Mitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Clearingstelle keine der Parteien – in welcher Streitigkeit auch immer – vertreten. <sup>2</sup>Bei Einigungsverfahren gilt dies in Bezug auf dieselbe Sache für die Dauer von zwei Jahren auch nach Abschluss des Verfahrens.
- (7) <sup>1</sup>Die Einleitung eines Verfahrens berührt – anders als bei schiedsrichterlichen Verfahren nach § 21a – nicht das Recht der Parteien, den Rechtsweg zu beschreiten. <sup>2</sup>Die Parteien sollen Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich auf dieselbe

Sache beziehen, bis zum Ende des Verfahrens ruhen lassen; ausgenommen sind Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. <sup>3</sup>Die Parteien unterrichten die Clearingstelle über laufende Verfahren, die zwischen ihnen in Bezug auf dieselbe Streitsache vor Gerichten oder die vor Behörden geführt werden. <sup>4</sup>Sie zeigen der Clearingstelle in laufenden Verfahren eintretende wesentliche Veränderungen, insbesondere gerichtliche und behördliche Entscheidungen zur Sache, sowie den Beginn neuer Verfahren unverzüglich an.

- (8) Die Clearingstelle informiert die Parteien über alle wesentlichen Verfahrensschritte.

## § 15 Kosten

- (1) <sup>1</sup>Die Parteien tragen die ihnen entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für eine anwaltliche Vertretung und Sachverständige selbst; beauftragen die Parteien einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, tragen sie die daraus entstehenden Kosten zu gleichen Teilen. <sup>2</sup>Ein späterer Kostenausgleich auf Grund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Alle übrigen Beteiligten haben ihre Auslagen ebenfalls selbst zu tragen. <sup>2</sup>Die Clearingstelle kann Beisitzerinnen und Beisitzern Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstatten und eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen.

## § 15a Entgelte

- (1) Die Clearingstelle erhebt seit dem 1. Januar 2013 gemäß § 81 Absatz 10 Satz 1 EEG 2017 i. V. m. § 5 Absatz 1 und seit dem 1. Januar 2018 gemäß § 32a Absatz 10 Satz 1 KWKG 2016 i. V. m. § 5 Absatz 1 Entgelte für die Durchführung von

1. Einigungsverfahren (§ 17 f.),
2. schiedsrichterlichen Verfahren (§ 21a) und
3. Votumsverfahren (§ 26 f.)

von den Parteien des jeweiligen Verfahrens.

- (2) *Weggefallen.*

- (3) *Weggefallen.*
- (4) Näheres zu den Entgelten nach Absatz 1 regelt die Entgeltordnung der Clearingstelle (EntgeltO).

## **§ 16 Zuständigkeit**

*Weggefallen.*

## **II. Einigungsverfahren**

### **§ 17 Besetzung**

- (1) Das Verfahren wird von einem Mitglied der Clearingstelle geleitet.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Clearingstelle können zur Erörterung hinzugezogen werden, es sei denn, eine Partei widerspricht.

### **§ 18 Antragsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Der übereinstimmende Antrag der Parteien auf Einleitung des Einigungsverfahrens ist schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Er muss
  - 1. die Sache und die Parteien genau bezeichnen und
  - 2. eine Sachverhaltsdarstellung sowie
  - 3. die Versicherung der Parteien enthalten, dass es Ihnen möglich war, diese Verfahrensordnung und insbesondere deren Haftungsregelungen – ggf. nach Zusendung eines schriftlichen Exemplares dieser Verfahrensordnung durch die Clearingstelle – zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Vorbereitung eines Einigungsverfahrens benötigt die Clearingstelle mindestens die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben. <sup>2</sup>Für die Beibringung erforderlicher Mindestangaben setzt die Clearingstelle Fristen. <sup>3</sup>Sie kann, sofern die Parteien die Angaben innerhalb der gesetzten Fristen nicht erbringen, die weitere Vorbereitung des Einigungsverfahrens einstellen.

## § 19 Verfahrensübereinkunft

- (1) <sup>1</sup>Die Parteien und die Clearingstelle einigen sich in übereinstimmenden Erklärungen, das Verfahren gemeinsam bei der Clearingstelle durchzuführen (Verfahrensübereinkunft). <sup>2</sup>Mit dem Abschluss der Verfahrensübereinkunft beginnt das Verfahren.
- (2) In der Verfahrensübereinkunft erklären die Parteien ihren Willen, zu einer gütlichen Einigung zu kommen.
- (3) Mit der Verfahrensübereinkunft machen die Parteien sich diese Verfahrensordnung zu eigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Parteien verpflichten sich in der Verfahrensübereinkunft zur Vertraulichkeit (§ 10). <sup>2</sup>Sie verpflichten sich darüber hinaus
  1. alle vertraulich zu behandelnden Informationen weder selbst noch durch Dritte in ein Gerichts- oder Schiedsverfahren einzuführen und als Beweismittel zu benennen, auch wenn sich das Schieds- oder Gerichtsverfahren auf einen anderen Gegenstand bezieht;
  2. Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Clearingstelle sowie Dritte nicht für Tatsachen, von denen sie nur durch das Einigungsverfahren Kenntnis erlangt haben, als Zeuginnen oder Zeugen zu benennen.

<sup>3</sup>Diese Verpflichtung kann die Vernehmung eines Mitglieds, einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Clearingstelle oder Dritter von Amts wegen nicht verhindern. <sup>4</sup>Die Parteien können in einem späteren Gerichts- oder Schiedsverfahren übereinstimmend von der vertraglich vereinbarten Vertraulichkeit abweichen sowie durch übereinstimmende, schriftliche Erklärung Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Clearingstelle und Dritte von der vereinbarten Vertraulichkeit entbinden.

## § 20 Fortgang

- (1) <sup>1</sup>Die Parteien können schriftlich zur Sache Stellung nehmen. <sup>2</sup>Danach bestimmt die Clearingstelle unter Nennung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Termine zur mündlichen Erörterung.

- (2) <sup>1</sup>Wenn alle Parteien zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren schriftlich führen. <sup>2</sup>Die Zustimmung ist widerruflich.
- (3) Auf Antrag einer Partei kann die Clearingstelle das Ruhen des Verfahrens für bestimmte Zeit anordnen.
- (4) Die Clearingstelle kann mit jeder Partei Einzelgespräche führen.
- (5) Die Clearingstelle kann nach dem Eingang der Anträge auf Einleitung eines Einigungsverfahrens bis zum Abschluss des Einigungsverfahrens verfahrensrelevante Dokumente an die jeweils übrigen Parteien weiterleiten, sofern sie nicht als ‚Nur für die Clearingstelle‘ gekennzeichnet sind.

## § 2 I Ende

Das Verfahren endet, wenn

1. sich die Parteien einigen oder
2. die Clearingstelle oder eine der Parteien das Verfahren für gescheitert erklärt.

## IIa. Schiedsrichterliches Verfahren

### § 2 Ia Anwendbare Vorschriften und Schiedsvertrag

- (1) Für schiedsrichterliche Verfahren gilt das 10. Buch der ZPO mit den folgenden Maßgaben.
- (2) *Weggefallen.*
- (3) <sup>1</sup>Die Clearingstelle wird auf Grundlage eines mit den Parteien geschlossenen Vertrages (Schiedsvertrag) als Schiedsgericht tätig. <sup>2</sup>In diesem Vertrag vereinbaren die Parteien mit dem Schiedsgericht die Verfahrensregeln.
- (4) Dieser Schiedsvertrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. die genaue Bezeichnung der Parteien,
  2. den Gegenstand der Streitigkeit unbeschadet des Rechts einer Partei, tatsächliche Angaben der übrigen Parteien zu bestreiten,

3. eine zwischen den Parteien abgestimmte Frage für das schiedsrichterliche Verfahren und,
  4. sofern die Verfahrensordnung oder deren Haftungsregelungen nicht schon im Vertrag aufgenommen sind, die Versicherung der Parteien, dass sie diese Verfahrensordnung und insbesondere deren Haftungsregelungen – ggf. nach Zusendung eines schriftlichen Exemplares dieser Verfahrensordnung durch die Clearingstelle – zur Kenntnis nehmen konnten.
- (5) <sup>1</sup>Für die Vorbereitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens benötigt die Clearingstelle mindestens die in Absatz 4 genannten Angaben. <sup>2</sup>Für die Beibringung erforderlicher Mindestangaben setzt die Clearingstelle Fristen. <sup>3</sup>Sie kann, sofern die Parteien die Angaben innerhalb der gesetzten Fristen nicht erbringen, die weitere Vorbereitung des schiedsrichterlichen Verfahrens einstellen.
- (6) Der Schiedsvertrag soll zudem mindestens folgende Regelungen sinngemäß enthalten:
1. Abweichend von § 1028 ZPO wird das schiedsrichterliche Verfahren nur durchgeführt, wenn der Aufenthalt aller Parteien oder der zur Entgegennahme schriftlicher Mitteilungen berechtigten Personen bekannt ist.
  2. Abweichend von §§ 1034, 1035 ZPO bestimmt die Clearingstelle über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Bestellung der Schiedsrichterinnen und -richter; § 17 Absatz 1 gilt entsprechend.
  3. Abweichend von § 1043 ZPO wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens stets nach § 13 Absatz 1 Satz 2 bestimmt.
  4. Abweichend von § 1044 Satz 1 ZPO beginnt das Verfahren, sobald sowohl die Parteien als auch die Clearingstelle eine Vereinbarung in der Schriftform nach § 126 BGB über Übernahme und Betreuung sowie Inhalt und Form des schiedsrichterlichen Verfahrens (Schiedsvertrag) unterzeichnet haben.
  5. Die Bestellung von Sachverständigen richtet sich nach § 1049 ZPO.
  6. Das Schiedsgericht bestimmt das anwendbare Recht im Sinne von § 1051 Absatz 1 und 2 ZPO.
  7. Die Parteien und die Clearingstelle können vereinbaren, dass der Schiedsspruch nicht zu begründen ist.
  8. Zuständiges Oberlandesgericht im Sinne von § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht.

9. Den § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, §§ 10 bis 12, § 20 Absatz 3 Satz 1, § 31, § 31a entsprechende Regelungen.

(6a) <sup>1</sup>Die Verjährung wird gehemmt

1. wenn ein gemeinsamer Antrag beider Parteien bei der Clearingstelle eingegangen ist oder
2. ein Antrag oder eine Erklärung einer Partei bei der Clearingstelle eingegangen ist und
  - a) die andere Partei sich zur Teilnahme an einem Schiedsverfahren bei der Clearingstelle bereit erklärt hat oder
  - b) die andere Partei in angemessener Frist erklärt, am Schiedsverfahren teilzunehmen;
3. spätestens mit Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens i. S. d. § 21a Absatz 6 Nummer 4.

<sup>2</sup>Die verjährungshemmende Wirkung tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung ein.

- (7) Wenn sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, für deren Klärung die Clearingstelle die Einleitung eines Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens für erforderlich hält oder zu deren Klärung ein Hinweis- oder Empfehlungsverfahren bevorsteht oder bereits durchgeführt wird, kann die Clearingstelle mit der Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens bis nach Abschluss des Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens warten oder ein laufendes schiedsrichterliches Verfahren bis zum Abschluss des Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens aussetzen.
- (8) Die Clearingstelle kann das Ruhen des Verfahrens für bestimmte Zeit anordnen, wenn
1. die Parteien das Ruhen beantragen oder
  2. ohne Zustimmung der Parteien, sofern diese zum Termin der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen oder im Termin der mündlichen Verhandlung nicht verhandeln und
    - a) der Termin der mündlichen Verhandlung nicht geändert oder
    - b) der Schiedsspruch nicht nach Aktenlage erlassen werden kann.

### III. Empfehlungsverfahren

#### § 22 Besetzung

- (1) Die Clearingstelle ist als große Kammer besetzt.
- (2) <sup>1</sup>Die im Anhang C aufgeführten Verbände ernennen je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. <sup>2</sup>Die Ernennung gilt für ein Jahr und verlängert sich um je ein weiteres Jahr, wenn nicht der jeweilige Verband eine andere Beisitzerin oder einen anderen Beisitzer ernennt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer kann für einzelne Verfahren je eine Person zur Vertretung bestellen. <sup>4</sup>Legt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer das Amt nieder oder ist sie oder er dauerhaft an der Ausübung gehindert, ernennt der jeweilige Verband unverzüglich eine andere Beisitzerin oder einen anderen Beisitzer. <sup>5</sup>Alle Ernennungen und Bestellungen sind der Clearingstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) *Weggefallen.*
- (4) *Weggefallen.*

#### § 23 Einleitung des Verfahrens

- (1) <sup>1</sup>Das Verfahren wird durch Beschluss der Clearingstelle eingeleitet. <sup>2</sup>In dem Beschluss wird der Gegenstand des Verfahrens durch eine oder mehrere Verfahrensfragen festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einleitung eines Empfehlungsverfahrens muss eine abstrakte Anwendungsfrage enthalten. <sup>2</sup>Wird der Antrag von einer natürlichen Person oder einer nicht in Anhang A genannten juristischen Person gestellt, so soll er zugleich die Angabe enthalten, ob der Antrag auch der Klärung einer Anwendungsfrage im konkreten Einzelfall dient.
- (3) Die Clearingstelle kann bereits vor Einleitung des Empfehlungsverfahrens die im Anhang C bezeichneten Verbände sowie die in Anhang A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen bitten, zu tatsächlichen Fragen schriftlich oder in einer öffentlichen Anhörung Stellung zu nehmen.



## § 24 Fortgang

- (1) Die im Anhang bezeichneten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten die Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Clearingstelle bestimmt im Einvernehmen mit der Kammer Termine zur mündlichen Erörterung. <sup>2</sup>Wenn beide Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren auch schriftlich führen.
- (3) Andere als die das Verfahren durchführenden Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle können den Erörterungen beiwohnen und beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Clearingstelle kann einen öffentlichen Anhörungstermin bestimmen.
- (5) Die Beschlussvorlage für die Empfehlung wird von einem Mitglied oder von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne des § 2 Absatz 2 oder von mehreren dieser Personen gemeinsam erstellt.
- (6) Wird eine Anwendungsfrage, die Gegenstand eines Einigungs-, Votumsverfahrens oder schiedsrichterlichen Verfahrens war, zum Gegenstand eines Empfehlungsverfahrens, so bleiben die Vertraulichkeit und der Datenschutz (§ 10) gewahrt; § 19 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 25 Ende

Das Verfahren endet, wenn

1. die Empfehlung durch Mehrheitsbeschluss der großen Kammer angenommen wird oder
2. das Verfahren durch Beschluss eingestellt wird.

## IIIa. Hinweisverfahren

### § 25a Besetzung

Die Clearingstelle ist als kleine Kammer besetzt.

### **§ 25b Verfahren**

- (1) § 23 Absatz 1 und 2 sowie § 24 Absatz 5 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Clearingstelle leitet den von ihr erstellten Hinweisentwurf an die im Anhang C aufgeführten Verbände sowie an nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 2 ausgewählte, im Anhang A und B aufgeführte Interessengruppen und öffentliche Stellen weiter. <sup>2</sup>Sie erhalten innerhalb einer von der Clearingstelle festgesetzten Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme. <sup>3</sup>Die Clearingstelle erstellt die Beschlussvorlage für den Hinweis unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen.
- (2a) <sup>1</sup>Die Clearingstelle kann bereits vor Einleitung des Hinweisverfahrens oder vor Abfassung des Hinweisentwurfes die in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbände, Interessengruppen und öffentlichen Stellen bitten, zu tatsächlichen Fragen Stellung zu nehmen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Clearingstelle kann zudem vor Einleitung des Hinweisverfahrens oder vor Abfassung des Hinweisentwurfes entsprechend § 24 Absatz 4 eine öffentliche Anhörung durchführen.
- (3) Die Clearingstelle kann das Hinweisverfahren in ein Empfehlungsverfahren überleiten.
- (4) § 24 Absatz 6 gilt entsprechend.

### **§ 25c Ende**

§ 25 gilt entsprechend.

## **IV. Votumsverfahren**

### **§ 26 Besetzung**

- (1) Die Clearingstelle ist als kleine Kammer besetzt.
- (2) <sup>1</sup>Stellt die Clearingstelle die grundsätzliche Bedeutung der Streitigkeit fest, so kann jede Partei eine im Anhang A genannte Interessengruppe auswählen, die

eine schriftliche Stellungnahme zur Streitigkeit abgeben soll. <sup>2</sup>Eine Verpflichtung der Interessengruppen zur Abgabe einer Stellungnahme ist damit nicht verbunden. <sup>3</sup>Das Wahlrecht nach Satz 1 kann wiederholt ausgeübt werden. <sup>4</sup>Sofern die Parteien nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen oder gewählte Interessengruppen keine schriftliche Stellungnahme abgeben, kann die Clearingstelle mit der Einleitung eines Votumsverfahrens bis nach Abschluss des Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens warten oder ein laufendes Votumsverfahren bis zum Abschluss des Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens aussetzen.

(2a) *Weggefallen.*

## **§ 27 Antragsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Das Votumsverfahren beginnt nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien mit der Annahme durch die Clearingstelle (Annahmebeschluss). <sup>2</sup>Ein übereinstimmender Antrag auf Einleitung eines Votumsverfahrens muss mindestens enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Parteien,
2. den Gegenstand der Streitigkeit unbeschadet des Rechts einer Partei, tatsächliche Angaben der übrigen Parteien zu bestreiten,
3. einen zwischen den Parteien abgestimmten Vorschlag für eine Votumsverfahrensfrage,
4. die Versicherung der Parteien, dass sie diese Verfahrensordnung und insbesondere deren Haftungsregelungen – ggf. nach Zusendung eines schriftlichen Exemplares dieser Verfahrensordnung durch die Clearingstelle – zur Kenntnis nehmen konnten,
5. die übereinstimmenden Erklärungen darüber, ob sich die Parteien das Votum vorab vertraglich zu eigen machen wollen,
6. Erklärungen darüber, ob die Parteien auf eine mündliche Erörterung verzichten und das Verfahren ausschließlich auf dem Schriftwege führen wollen (§ 28 Absatz 2 Satz 1),
7. Erklärungen darüber, ob die Parteien auf eine Begründung des Votums verzichten (§ 28 Absatz 1 Satz 2),

8. die Feststellung, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen und alle Ergänzungen oder Änderungen oder der Widerruf des Antrags der Schriftform bedürfen,
9. übereinstimmende Erklärungen, zu welchen Anteilen die Parteien das Verfahrensentgelt und die Kosten einer etwaigen Beweiserhebung untereinander aufteilen
10. sowie ggf. weitere Angaben des Anfrageformulars, welches die Clearingstelle unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anfrageformular> bereitstellt.

<sup>3</sup>Die Clearingstelle kann verlangen, dass der Antrag auf einem öffentlich zugänglichen Formblatt gestellt wird.

- (1a) <sup>1</sup>Für die Vorbereitung eines Votumsverfahrens benötigt die Clearingstelle mindestens die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben oder, sofern dies von der Clearingstelle zur Verfügung gestellt wurde, ein vollständig ausgefülltes Formblatt nach Absatz 1 Satz 3. <sup>2</sup>Für die Beibringung der erforderlichen Mindestangaben setzt die Clearingstelle Fristen. <sup>3</sup>Sie kann, sofern die Parteien die Angaben innerhalb der gesetzten Fristen nicht erbringen, die weitere Vorbereitung des Votumsverfahrens einstellen.
- (2) Der Antrag kann einseitig widerrufen werden, solange der Beschluss über die Annahme des Votumsverfahrens durch die Clearingstelle der widerrufenden Partei noch nicht zugegangen ist.

## § 28 Fortgang

- (1) <sup>1</sup>Die §§ 20 Absatz 1, 24 Absatz 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Auf übereinstimmenden Wunsch der Parteien kann die Clearingstelle auf eine Begründung des Votums verzichten, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Schiedssprüchen, Stellungnahmen, Empfehlungen oder Hinweisen der Clearingstelle oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht.
- (2) <sup>1</sup>Wenn alle Parteien und die Clearingstelle zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren schriftlich führen. <sup>2</sup>Die Zustimmung ist widerruflich. <sup>3</sup>Die Clearingstelle kann jederzeit durch Beschluss das schriftliche Verfahren ausschließen, wenn sie zur Begutachtung der Sach- und Rechtslage eine mündliche Erörterung für erforderlich hält. <sup>4</sup>Hat die Clearingstelle die Zustimmung nicht erklärt oder das schriftliche Verfahren ausgeschlossen, kann sie das Verfahren für gescheitert

erklären, wenn eine Partei nicht bereit ist, zur mündlichen Erörterung zu erscheinen.

- (3) <sup>1</sup>Die Clearingstelle erforscht den Sachverhalt, der den Verfahren zugrunde liegt, grundsätzlich nicht. <sup>2</sup>Sie erörtert den Sachverhalt, soweit erforderlich, mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. <sup>3</sup>Sie kann Fragen stellen. <sup>4</sup>Sie wirkt darauf hin, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen.
- (3a) <sup>1</sup>Die Clearingstelle kann ein Votumsverfahren in zwei oder mehr Verfahren teilen, wenn eine getrennte Entscheidung über eine oder mehrere Verfahrensfragen im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aufgrund der Sach- und Rechtslage möglich ist. <sup>2</sup>Über die Trennung entscheidet sie mit oder nach Einleitung eines Votumsverfahrens durch Beschluss.
- (4) Die Clearingstelle kann den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.
- (4a) <sup>1</sup>Wenn die Parteien den Vergleichsvorschlag nach Absatz 4 nicht annehmen, kann die Clearingstelle den Parteien einen begründeten Vergleichsvorschlag vorlegen oder das Verfahren durch Mehrheitsbeschluss einstellen. <sup>2</sup>Die Clearingstelle soll insbesondere dann einen begründeten Vergleichsvorschlag vorlegen, wenn der Sachverhalt nur mit unverhältnismäßigem Aufwand aufgeklärt werden kann oder die Rechtslage in besonderem Maße gestaltungsoffen ist.
- (5) Verspäteter Vortrag (§ 6 Absatz 3) kann bei der Entscheidung berücksichtigt werden, wenn die jeweils andere Seite und die Clearingstelle dem zustimmen.
- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag einer Partei kann die Clearingstelle das Ruhen des Verfahrens für bestimmte Zeit anordnen; das Ruhen soll nicht länger als einen Monat andauern. <sup>2</sup>Die Clearingstelle kann das Verfahren ohne Zustimmung der Parteien aussetzen, wenn sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, für deren Klärung die Clearingstelle die Einleitung eines Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens für erforderlich hält oder zu deren Klärung ein Hinweis- oder Empfehlungsverfahren bevorsteht oder bereits durchgeführt wird. <sup>3</sup>Sie kann zudem das Verfahren ohne Zustimmung der Parteien aussetzen, wenn eine der in § 32 genannten Stellen ein Verfahren durchführt, dessen Ergebnis für das Votum voraussichtlich zu berücksichtigen ist. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich in dem Votumsverfahren Fragen stellen, die in die Zuständigkeit einer der in § 32 genannten Behörden

fallen und es angezeigt ist, dass die Clearingstelle eine dieser Behörden einlädt, zu den Fragen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder eine Position zu veröffentlichen; die Clearingstelle beachtet die Stellungnahme oder Position der Behörde bei der Abfassung des Votums.

- (7) Bei grundsätzlicher Bedeutung der Streitigkeit und Beteiligung von Interessengruppen im Sinne von § 26 Absatz 2 erstellt die Clearingstelle die Beschlussvorlage für das Votum unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen.

## § 28a Übermittlung von Daten

- (1) Die Clearingstelle leitet nach dem Eingang der vollständigen Anträge auf Einleitung des Votumsverfahrens bis zum Abschluss des Votumsverfahrens verfahrensrelevante Dokumente an die jeweils anderen Parteien sowie im Fall des § 26 Absatz 2 Satz 1 an die Beisitzerinnen oder Beisitzer weiter, sofern sie nicht als „Nur für die Clearingstelle“ gekennzeichnet sind.
- (2) <sup>1</sup>Vor Einleitung des Votumsverfahrens sollen die Parteien Dokumente in einfacher Ausführung einreichen. <sup>2</sup>Nach Einleitung des Votumsverfahrens sollen die Parteien schriftliche Dokumente in zweifacher Ausführung einreichen. <sup>3</sup>Die Clearingstelle kann jederzeit die Übermittlung der eingereichten schriftlichen Dokumente in weiteren Ausführungen verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Die Parteien sollen der Clearingstelle einen Schlüssel für die verschlüsselte Übermittlung elektronischer Post nach dem OpenPGP-Standard mitteilen. <sup>2</sup>Teilen nicht alle Parteien einen solchen Schlüssel mit und bzw. oder stimmen nicht alle Parteien der unverschlüsselten und unsignierten Übermittlung elektronischer Post zu, wird, sofern dies datenschutzrechtlich erforderlich ist, die Datenübermittlung mit allen Parteien nur auf dem Postwege oder per Telefax vorgenommen.

## § 29 Ende

Das Votumsverfahren endet

1. mit dem Votum der Clearingstelle; dies gilt auch für Voten in geteilten Verfahren nach § 28 Absatz 3 a,

2. mit der Annahme des von der Clearingstelle vorgeschlagenen Vergleichs durch die Parteien,
- 2a. mit Vorlage eines begründeten Vergleichsvorschlags der Clearingstelle, wenn die Parteien den Vergleichsvorschlag nicht bereits nach Nummer 2 angenommen haben,
3. wenn das Verfahren durch Mehrheitsbeschluss eingestellt wird oder
4. wenn die Anträge auf Einleitung des Verfahrens von sämtlichen Parteien widerrufen werden.

## **IVa. Stellungnahmeverfahren**

### **§ 29a Besetzung, Einleitung und Fortgang**

- (1) Die Clearingstelle ist als kleine Kammer besetzt.
- (2) Das Stellungnahmeverfahren beginnt mit dem Beschluss der Clearingstelle über die Annahme des gerichtlichen Ersuchens.
- (3) Für den Fortgang des Stellungnahmeverfahrens gilt § 24 Absatz 3 und Absatz 5 entsprechend.
- (4) Stellt die Clearingstelle die grundsätzliche Bedeutung der durch die Stellungnahme zu begutachtenden Anwendungsfrage fest, kann sie
  1. den von der Clearingstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 2 ausgewählten, im Anhang A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen die Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder
  2. die grundsätzliche Frage in einem Empfehlungs- oder einem Hinweisverfahren klären.

### **§ 29b Ende**

Das Stellungnahmeverfahren endet

1. mit Beschluss der Clearingstelle oder

2. mit Beendigung des Gerichtsverfahrens, für welches die Clearingstelle um eine Stellungnahme ersucht wurde.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Organisation und Trägerschaft**

<sup>1</sup>Betreiberin der Clearingstelle ist die RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (RELAW GmbH) mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 107788 B. <sup>2</sup>Die Clearingstelle ist Geschäftsbereich ohne eigene Rechtspersönlichkeit der RELAW GmbH. Trägerin der Rechte und Pflichten des Geschäftsbereichs Clearingstelle ist ausschließlich die RELAW GmbH, auch soweit dem Anschein nach der Clearingstelle Rechte und Pflichten zustehen.

### **§ 31 Haftung der Betreiberin**

- (1) <sup>1</sup>Die Betreiberin der Clearingstelle haftet gemäß § 81 Absatz 8 Satz 2 EEG 2017 und § 32a Absatz 8 Satz 2 KWKG 2016 nicht für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben entstehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Vorsatz.
- (2) <sup>1</sup>Die Haftung der Betreiberin der Clearingstelle auf Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung ist begrenzt auf EUR 500 000,- im Einzelfall. <sup>2</sup>Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. <sup>3</sup>Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Haftung der Betreiberin der Clearingstelle aus vorvertraglicher Pflichtverletzung nicht schon gemäß § 81 Absatz 8 Satz 2 EEG 2017 und § 32a Absatz 8 Satz 2 KWKG 2016 ausgeschlossen ist, verzichten die Parteien auf Ansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung, sofern sie im Einzelfall EUR 500 000,- übersteigen. <sup>2</sup>Der vorgenannte Verzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen vorvertraglichen Pflichtverletzung beruhen.



<sup>3</sup>Der vorgenannte Verzicht gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen vorvertraglichen Pflichtverletzung beruhen.

## § 31a Persönliche Haftung

- (1) Der Haftungsausschluss zugunsten der Betreiberin der Clearingstelle gemäß § 81 Absatz 8 Satz 2 EEG 2017 und § 32a Absatz 8 Satz 2 KWKG 2016 gilt auch für deren Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung zugunsten der Betreiberin der Clearingstelle gemäß § 31 Absatz 2 dieser Verfahrensordnung sowie der Verzicht gemäß § 31 Absatz 3 dieser Verfahrensordnung gelten auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Betreiberin der Clearingstelle.

## § 32 Vorrangklausel

<sup>1</sup>Voten, Empfehlungen und Hinweise erlangen keine Rechtskraft. <sup>2</sup>Gerichtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Deutschen Emissionshandelsstelle, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, des Umweltbundesamtes und sonstiger hoheitlicher Stellen gehen den Votes, Empfehlungen und Hinweisen der Clearingstelle vor.

## § 33 Geschäftsverteilungsplan

<sup>1</sup>Die Clearingstelle gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. <sup>2</sup>Der Geschäftsverteilungsplan ist öffentlich zugänglich.

## § 34 Änderung und Geltung

<sup>1</sup>Die Verfahrensordnung in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 1. Oktober 2019. <sup>2</sup>Zur Änderung dieser Verfahrensordnung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder der Clearingstelle und der vorherigen Zustimmung durch das BMWi. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für die Aktualisierung des Anhangs A und B sowie für Aktualisierungen des § 30 und des § 31, die aufgrund einer Änderung der Firma, der Geschäftsführung oder der Handelsregistereintragung der RELAW GmbH erforderlich werden.

## § 35 Verwahrung und Veröffentlichung

<sup>1</sup>Die von den Mitgliedern und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Clearingstelle unterzeichnete Urschrift dieser Verfahrensordnung wird in den Räumlichkeiten der Clearingstelle verwahrt. <sup>2</sup>Der Wortlaut wird als elektronisches Dokument unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de> veröffentlicht.